



Niederschrift über die 22. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.04.2022 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde - nach TOP 4 behandelt -
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.03.2022
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken im Marktgemeinderat;
Herstellung von Gehwegverbindungen an den Enden der an den Daxberger Weg anschließenden Feldwege
- 5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung;
Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen; Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 6 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung;
Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen;
Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde - nach TOP 4 behandelt -Sach- und Rechtslage:

Eine Indersdorfer Bürgerin berichtet darüber, dass Ihrer Meinung nach zu wenig im Bereich „Spielplätze für Menschen im Alter über 50 Jahren“ getan wird. Sie schlägt unter anderem vor, der Markt möge eine Minigolfanlage bauen, weitere Tischtennisplatten aus Beton an geeigneten Standorten aufstellen und zusätzliche Ruhebänke installieren. Des Weiteren ist Sie mit den Polern zur Lenkung des Fahrradverkehrs im Bereich südlich des Bahnhofsgeländes nicht einverstanden.

Der Vorsitzende entgegnet, dass der Markt natürlich auch für Bürgerinnen und Bürger im Alter Ü50 ein Freizeitangebot schaffen will. Er schlägt vor, die Fragestellerin möge sich mit ihren detaillierten Wünschen im Rathaus melden, nach entsprechender Überprüfung werden diese dann dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.03.2022Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 23.03.2022**TOP 13 Vergaben;
Kanalsanierungsmaßnahmen Kloster BA II Rothbachstraße
Beauftragung der Ingenieurleistungen**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, das IB ing München-West GmbH mit den Leistungsphasen 3, 5 – 9 für die Kanalsanierung OT Kloster - Eisfeld zu beauftragen.

TOP 13.1 Erstmalige Herstellung des Daxberger Weges
 Auftragsvergabe Straßenbau

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss den Auftrag für die Straßenbauarbeiten am Daxberger Weg an die Firma Franz Schelle zum Preis von 189.852,12 € zu vergeben.

TOP 13.2 Öffnung Gittersbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Schelle GmbH & Co. KG, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm.

TOP 13.3 Kanalinspektion in den Ortsteilen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung des nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieters.

TOP 13.4 PV-Anlage FFW-Haus Ainhofen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an die Firma Solarpark Weil GmbH aus Markt Indersdorf.

TOP 13.5 Geh- und Radweg nördlich Langenpettenbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung des nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieters.

**TOP 4 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken im Marktgemeinderat;
 Herstellung von Gehwegverbindungen an den Enden der an den Daxberger
 Weg
 anschließenden Feldwege**

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 10. April 2022 beantragt Marktgemeinderat Hans Wessner stellvertretend für die Wählergruppe Um(welt)denken im Marktgemeinderat die Herstellung von Gehwegverbindungen an den Enden der an den Daxberger Weg anschließenden Feldwege.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Der Daxberger Weg und die anschließenden Feldwege werden von vielen Wanderern und Joggern zur Naherholung genutzt. Die Wege enden aber an den angrenzenden Wiesen und Feldern. Daher haben sich an einigen Stellen Trampelpfade über die Wiesen gebildet, die von den Grundstückseigentümern geduldet werden.“

Einer diese Trampelpfade besteht zwischen Daxberger Weg und der Flurbereinigungsstrasse bei Zillhofen.“

1. Herstellung eines Gehwegs zwischen Daxberger Weg und der Flurbereinigungsstraße bei Zillhofen.



Das fehlende Teilstück hat eine Länge von ca. 330 m und verläuft bereits jetzt als Trampelpfad über eine Wiese.

2. Herstellung eines Gehweges zwischen ‚nähe Cyclostr.‘ und der Flurbereinigungsstraße bei Zillhofen.



Das fehlende Teilstück hat eine Länge von ca. 360 m und verläuft im östlichen Bereich entlang eines Grabens, im westlichen Bereich entlang einer Wiese. Durch das Teilstück können die Häuser im Ortsteil Engelbrechtsmühle an des Gegwegenetz angebunden werden.

3. Herstellung eines Gehweges zwischen Daxberger Weg und dem Feldweg zur Pasenbacher Straße.



Das fehlende Teilstück hat eine Länge von ca. 425 m und verbindet den Daxberger Weg mit den Flurbereinigungswegen Weichs und dem Geh- und Radweg zwischen Markt Indersdorf und Esterhofen.

Durch die Herstellung der fehlenden Teilstücke entstehen, mit relativ geringem Aufwand, viele Möglichkeiten zum Wandern. Sowohl kürzere Rundwanderwege für sonntägliche Spaziergänge, als auch weitere Strecken. Zudem wird eine fußläufige Verbindung mit den vorhandenen Wanderwegen in der Gemeinde Weichs geschaffen.

Sollten nicht alle vorgeschlagenen Wege realisierbar sein, hat aus unserer Sicht der Weg Nr. 1 den höchsten Stellenwert.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Grundstückseigentümern in Verhandlungen zu treten zum Erwerb der erforderlichen Gehwegflächen.

Soweit möglich, sollen die möglichen Wege durch Aufkiesung hergestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Hans Wessner

für die Fraktion der Wählergruppe Um(welt)denken“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt,

die grundsätzliche Herstellung eines Gehweges zwischen Daxberger Weg und der Flurbereinigungsstraße bei Zillhofen. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern in Verhandlung zu treten. Zu gegebener Zeit ist der Marktgemeinderat über den Sachstand erneut zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

Die grundsätzliche Herstellung eines Gehweges zwischen ‚Nähe Cyclostr.‘ und der Flurbereinigungsstraße bei Zillhofen. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern in Verhandlung zu treten. Zu gegebener Zeit ist der Marktgemeinderat über den Sachstand erneut zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 7 : 14 (Antrag somit abgelehnt)

Die grundsätzliche Herstellung eines Gehweges zwischen Daxberger Weg und dem Feldweg zur Pasenbacher Straße. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern in Verhandlung zu treten. Zu gegebener Zeit ist der Marktgemeinderat über den Sachstand erneut zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 4 : 17 (Antrag somit abgelehnt)

TOP 5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung; Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen; Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sach- und Rechtslage:

In der 15. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.09.2021 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 22.09.2021 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.10.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2.11.2021 bis einschließlich 6.12.2021 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 27.10.2021. Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 6.12.2021 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.).

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis IV):

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- I.1 Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, e-Mailnachricht vom 27.10.2021, Az.: 45-60-00/K-VI-870-21
- I.2 Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 28.10.2021, Az.: --
- I.3 Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes e-Mailnachricht vom 02.11.2021, Az.: -
- I.4 Schreiben der Gemeinde Erdweg, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: --
- I.5 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: TAG Ne 2832
- I.6 Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: --
- I.7 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, e-Mailnachricht vom 11.11.2021, Az.: --
- I.8 Schreiben der Gemeinde Weichs, Schreiben vom 12.11.2021, Az.: --
- I.9 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle München, e-Mailnachricht vom 15.11.2021, Az.: 65140-651pt/009-2021#771
- I.10 Schreiben der IHK für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 17.11.2021, Az.: -
-
- I.11 Schreiben des Marktes Altomünster, e-Mailnachricht vom 18.11.2021, Az.: --
- I.12 Schreiben vom Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Schreiben vom 24.11.2021, Az.: --
- I.13 Schreiben vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Markt Indersdorf, e-Mailnachricht vom 26.11.2021, Az.: --
- I.14 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 06.12.2021, Az.: --
- I.15 Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, e-Mailnachricht vom 09.12.2021, Az.: --

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 27.04.2022 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

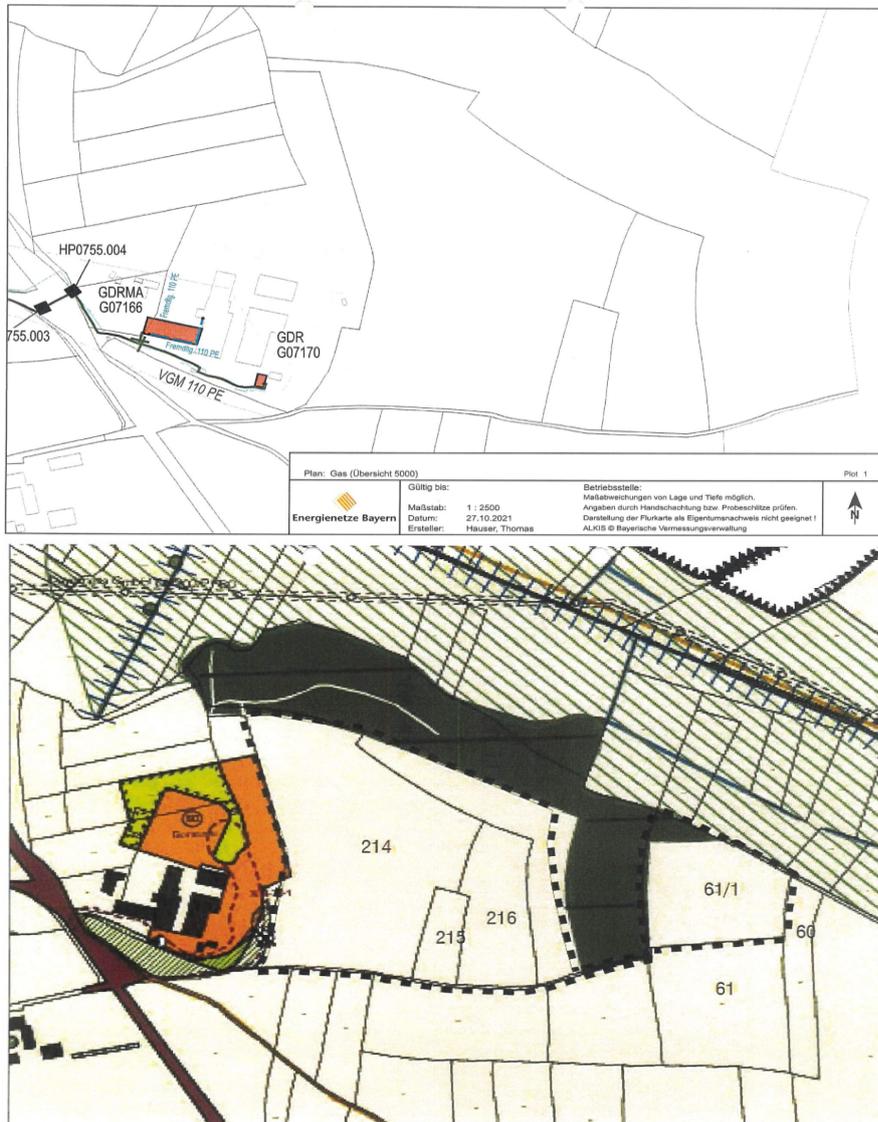
Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

- II.1 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, e-Mailnachricht vom 28.10.2021, Az.: --

Im Bereich sind in der Nähe Erdgasleitungen vorhanden. Die Anweisung des beigefügten Merkblattes (Schutzanweisung) ist zu beachten. Vor Baubeginn, ist die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.



Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

II.2 Schreiben der Bayernnetz GmbH, e-Mailnachricht vom 03.11.2021, Az.: E 2021.2381.01

Im Geltungsbereich liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nördlich in den externen Ausgleichsflächen Fl. Nr. 227 TF und 227/2 TF der Gemarkung Ried die Gastransportleitung Anwalting-Haimhausen (AS29/2901) DN900/PN80 mit Begleitkabel (LWL) verläuft. Zusätzlich ist hier eine Kabelschutzrohranlage (10 KSR) mit LWL-Kabeln verlegt.

Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wichtige Auflagen sind u. a.:

In den Schutzstreifen der Leitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern frei zu halten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen von Gastransportleitungen sind nur nach Absprache der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitungen kommen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit einer Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zur Information wird ein Lageplan M 1:1000 der Leitung und Kabel in diesem Bereich übersandt. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In den Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

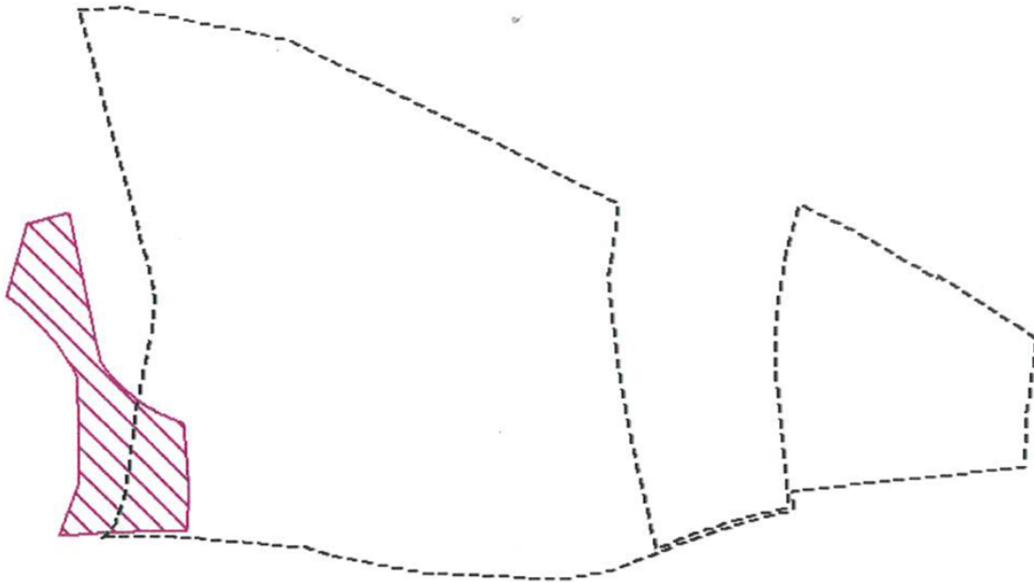


Verwaltungsvorschlag:

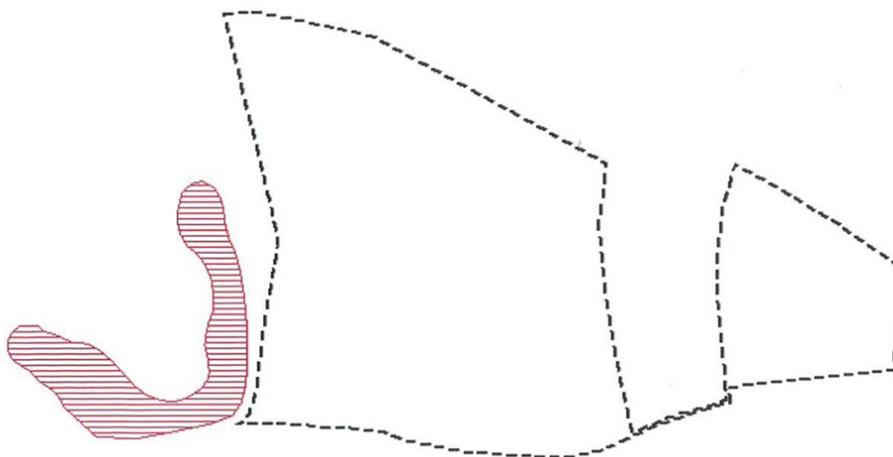
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gastransportleitung wird im Bebauungsplan im Bereich der externen Ausgleichsfläche dargestellt.

II.3 Schreiben des Landratsamtes Dachau Geoinformation (GIS), Schreiben vom 05.11.2021, Az.: --

Um die nachrichtliche Darstellung der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 17400024 in die Planzeichnung wird gebeten.



Außerdem wird eine Darstellung des Biotops „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried“ angeraten, zu welchem auch in Begründung und Umweltbericht auf Seite 10 Bezug genommen wird und welches sich westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.



Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan gewürdigt. Dabei soll die Altlastenverdachtsfläche Nr. 17400024 in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dar-

gestellt werden. Auch das Biotop „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried“ wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

II.4 Schreiben der Regierung von Oberbayern, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: ROB-2-8314.24 01 DAH-8-5-2

Gem. LEP zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebotes, das SO 1/SO 1a Energie schließt unmittelbar an ein bestehendes „SO Biomasse“ an.

Die Planungen sind hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist durch die bestehende Biogasanlage mit einer entsprechenden Vorprägung gekennzeichnet. Aufgrund der angrenzenden Waldstücke sowie des landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage und die generelle Morphologie sind zudem aus landesplanerischer Sicht keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkungen zu erwarten. Im Bereich des Planumgriffes sind keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzkategorien ausgewiesen. Somit kann aus landesplanerischer Sicht die generelle Standortwahl akzeptiert werden. Die geplante Aufständigung der Module dient einer Minimierung der Versiegelung des Standortes und ermöglicht weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Das Vorhaben steht somit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, e-Mailnachricht vom 10.11.2021, Az.: P-2010-3309-2 S2

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets. Der formulierte Passus ist, wonach für Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen ist, daher nicht notwendig. Es wird stattdessen darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Umsetzung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

II.6 Schreiben des Landratsamtes Dachau Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.11.2021, AZ.: --

Wir bitten die Legende um das Planzeichen der „Knödellinie“ zu ergänzen.

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Legende wird ergänzt.

II.7 Schreiben des Landratsamtes Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.11.2021, AZ.: --

Artenschutz

Im Umweltbericht unter Punkt 5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt es den Hinweis, „dass artenschutzrelevante Vorkommen fehlen“. Dies entspricht nicht den Tatsachen, den Erkenntnissen aus der benachbarten Planung der Umgehungsstraße Indersdorf. Demnach ist bekannt, dass in der Umgebung saP relevante Vogelarten wie die europarechtlich geschützten Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche vorkommen. Diese wurden schlichtweg übersehen. (Bei vorzeitiger Nachfrage bei der UNB hätte dies vermieden werden können). Aus diesem Grund sind (auch aufgrund der Habitataignung, gemäß Relevanzprüfung) Untersuchungen zu den europarechtlich geschützten Vogelarten nachzuholen (vgl. Angaben dazu im BPlan). Eine saP wird anschließend Teil der Unterlagen zur FNP Änderung bzw. zum Bebauungsplan. Artenschutzbelange sind in jeglicher Phase des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und unterliegen nicht der Abwägung.

Landschaftsbild

Durch das Vorhaben in seiner Dimensionierung findet im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Die Lage im Süden als höhere Anhebung und dem Abfall des Geländes nach Norden und Osten lässt von Süden her eine markante Einsicht zu, so dass das Landschaftsbild im Süden mit dem höheren Punkt erheblich beeinträchtigt wird. Maßnahmen zur Eingrünung mittels Strauchgürtel sind zu ergreifen.

Kompensation

Für die Ausgleichsfläche ist eine Dienstbarkeit einzutragen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme werden am vorliegenden Standort bezüglich des Vorhabens nicht gesehen. Der Umweltbericht soll jedoch um einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Beitrag ergänzt werden. Bezüglich möglicher Feldvögel soll im Frühjahr 2022 eine ornithologische Erhebung durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil des Umweltberichts. Eventuell notwendige detaillierte Festlegungen sollen dann Bestandteil im Bebauungsplanverfahren werden.

Die Hinweise zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu den Aussagen der UNB sieht die Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanung) den Standort bezüglich der Einbindung in die Landschaft als ideal an. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Marktgemeinde an. Details zur Eingrünung im Süden werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt. Für die Ausgleichsfläche wird eine Dienstbarkeit eingetragen.

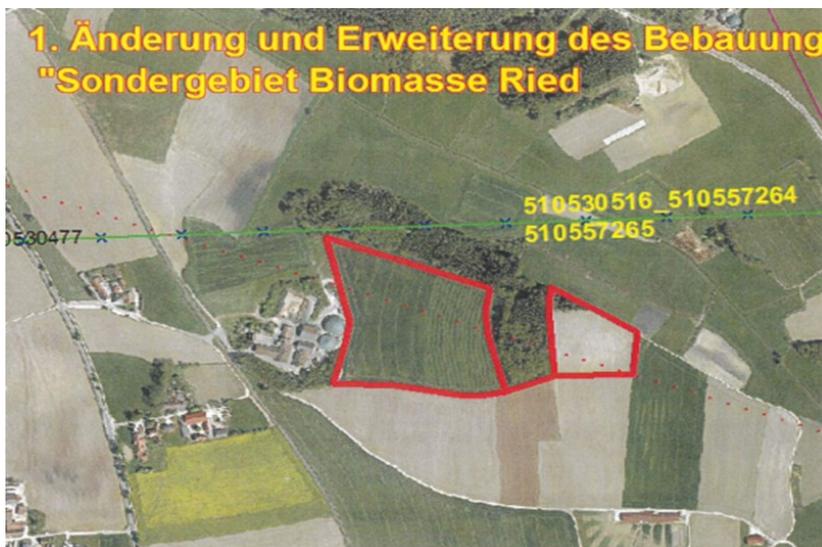
II.8 Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, e-Mailnachricht vom 23.11.2021, Az.: --

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erheblichen Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch

Richtfunktrassen

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegender Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit dicken roten Kreisen eingezeichnet.

Die Linien in Rot und Magenta haben keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Richtfunktrasse mit Schutzbereich wird in die Bauleitplanung nachrichtlich aufgenommen.

II.9 Schreiben des Landratsamtes Dachau Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2021, Az.: --

Das Sondergebiet mit der geplanten Flächenphotovoltaikanlage liegt östlich des Gemeindeteils Ried. Trotz eines Abstands von knapp 300 m könnten evtl. Blendwirkungen auftreten.

Diese potenziellen Blendwirkungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens gutachtlich zu überprüfen.

Bei den im SO 1/1a geplanten Vorhaben können immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich werden (z. B. bei Herstellung von Wasserstoff). Innerhalb dieser werden die Auswirkungen auf die Umwelt behandelt und nach der geltenden Gesetzeslage eingeschränkt.

Der Umgang mit Blendwirkung sowie evtl. Genehmigungspflichten sind in den Umweltbericht aufzunehmen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

II.10 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Schreiben vom 02.12.2021, Az.: 4-4622-DAH 08-39630/2021

Altlasten

Wir empfehlen folgende Hinweise im Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

II.11 Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, e-Mailnachricht vom 03.12.2021, Az.: TOEB-MÜN-21-117472

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt zu den betroffenen Flächen wird über den Bahnübergang Ried, km 14,751 der Strecke 5502 Dachau-Altomünster erfolgen, der sich in richtlinienkonformen Zustand befindet. Die Aussage unter Kap. E) Sonstiges, Seite 6 der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Erschließung: Die Verkehrserschließung besteht durch den südlich am Planungsgebiet entlanglaufenden Wirtschaftsweg sowie die Staatsstraße St2050 im Westen und wird als ausreichend erachtet“ nehmen wir zur Kenntnis.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass während der Bauphase am Bahnübergang ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW und / oder Schwerlastverkehr zu erwarten ist.

Die damit verbundene Fahrbahn / BÜ-Verschmutzungen und Beschädigungen sind durch den Verursacher umgehend der DB Netz AG zu melden. Die Beseitigung hat, sofern möglich, durch den Verursacher sofort zu erfolgen. Anderenfalls werden zur Beseitigung der Mängel, die Kosten unabhängig des Verursachers in Rechnung gestellt. Eine genaue Ermittlung des Verursachers ist nicht möglich, da die Verkehrsbeteiligten nicht eindeutig zuordenbar sind, jedoch die Mehrbelastung zwangsläufig aus dem Bau der Anlage resultieren wird.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

II.12 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, e-Mailnachricht vom 07.12.2021, Az.: --

Das AELF Fürstfeldbruck weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben guter landwirtschaftlicher Boden auf Dauer der Nahrungsmittelproduktion genommen wird.

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden zur Kenntnis und stimmt den Verwaltungsvorschlägen zu II. 1 bis II. 12 zu.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eingearbeitet, sodass der Marktgemeinderat die Planung unter Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen billigt.

Anschließend ist das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Nach Durchführung des Verfahrens sind die Unterlagen dem Marktgemeinderat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 22.09.2021.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist ggf. entsprechend der gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Einwendungen anzupassen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird somit mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 6 **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“;**
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung;
Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen;
Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sach- und Rechtslage:

In der 15. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.09.2021 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ in der Fassung vom 22.09.2021 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.10.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ vom 2.11.2021 bis einschließlich 6.12.2021 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 27.10.2021. Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 6.12.2021 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.).

Verwaltungsvorschlag:vorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern II. bis IV):

V. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- I.1 Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, e-Mailnachricht vom 27.10.2021, Az.: 45-60-00/K-VI-870-21
- I.2 Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 28.10.2021, Az.: --
- I.3 Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes, e-Mailnachricht vom 02.11.2021, Az.: --
- I.4 Schreiben der Gemeinde Erdweg, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: --
- I.5 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: TAG Ne 2832
- I.6 Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: --
- I.7 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, e-Mailnachricht vom 11.11.2021, Az.: --
- I.8 Schreiben der Gemeinde Weichs, Schreiben vom 12.11.2021, Az.: 6102
- I.9 Schreiben der IHK für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 17.11.2021, Az.: -
- I.10 Schreiben des Marktes Altomünster, e-Mailnachricht vom 18.11.2021, Az.: --
- I.11 Schreiben vom Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnabach, Schreiben vom 24.11.2021, Az.: --
- I.12 Schreiben vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Markt Indersdorf, e-Mailnachricht vom 26.11.2021, Az.: --

- I.13 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 06.12.2021, Az.: --
- I.14 Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, e-Mailnachricht vom 09.12.2021, Az.: --

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 27.04.2022 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

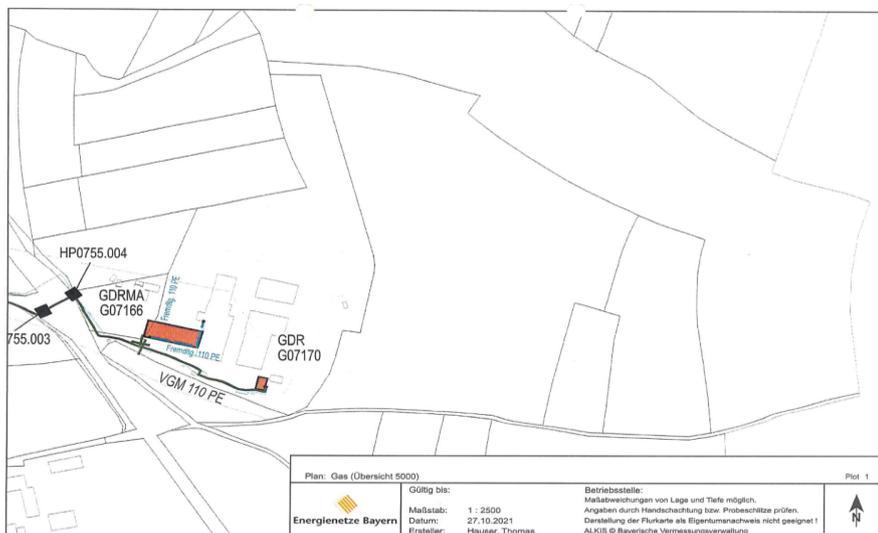
Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

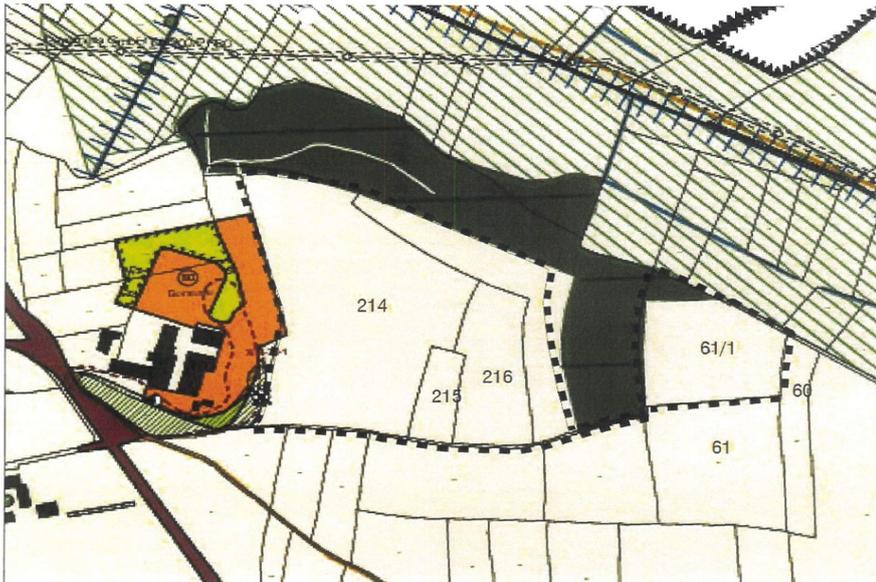
Abstimmungsergebnis: 21 : 0

VI. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

- II.1 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, e-Mailnachricht vom 28.10.2021, Az.: --

Im Bereich sind in der Nähe Erdgasleitungen vorhanden. Die Anweisung des beigefügten Merkblattes (Schutzanweisung) ist zu beachten. Vor Baubeginn, ist die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.





Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

- II.2 Schreiben der Bayernetz GmbH, e-Mailnachricht vom 03.11.2021, Az.: E 2021.2381.01
 Im Geltungsbereich liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nördlich in den externen Ausgleichsflächen Fl. Nr. 227 TF und 227/2 TF der Gemarkung Ried die Gastransportleitung Anwalting-Haimhausen (AS29/2901) DN900/PN80 mit Begleitkabel (LWL) verläuft. Zusätzlich ist hier eine Kabelschutzrohranlage (10 KSR) mit LWL-Kabeln verlegt.

Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wichtige Auflagen sind u. a.:

In den Schutzstreifen der Leitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen von Gastransportleitungen sind nur nach Absprache der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitungen kommen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit einer Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zur Information wird ein Lageplan M 1:1000 der Leitung und Kabel in diesem Bereich übersandt. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In den Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

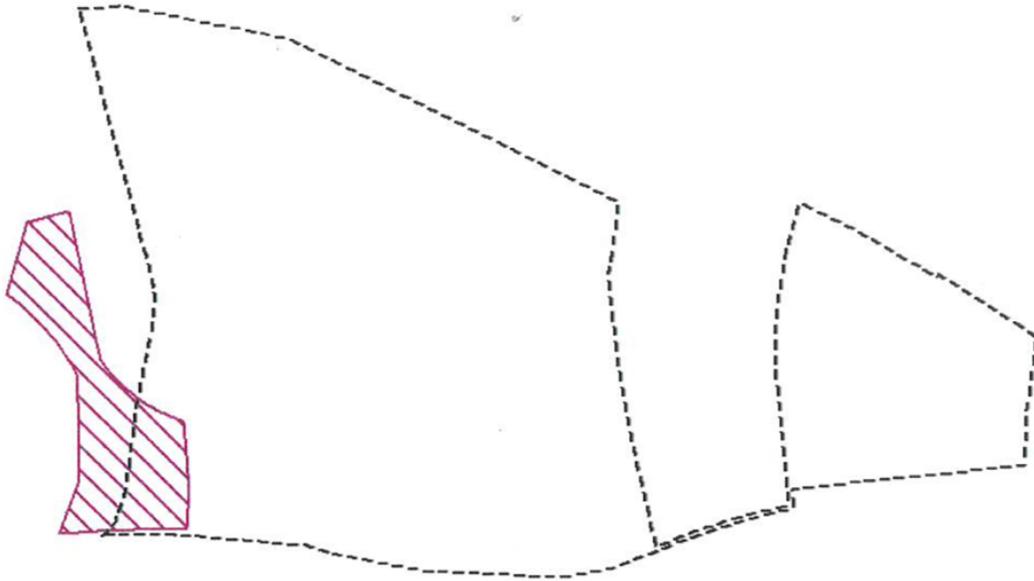


Verwaltungsvorschlag:

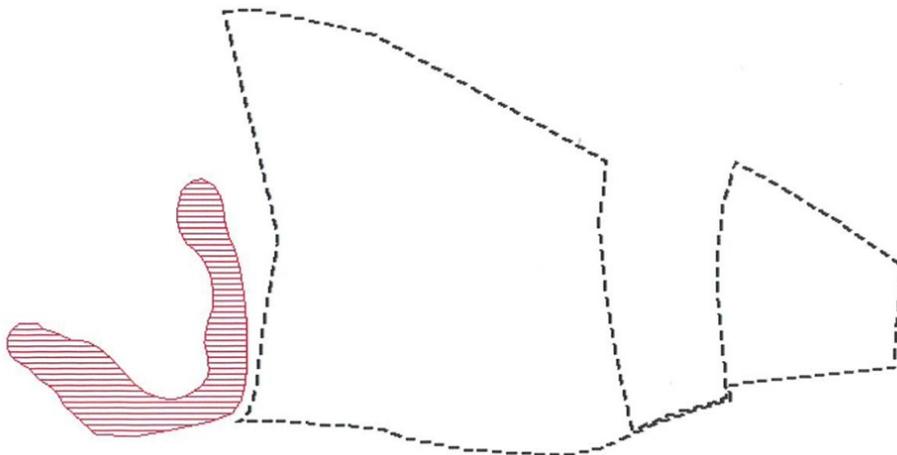
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gastransportleitung wird im Bebauungsplan im Bereich der externen Ausgleichsfläche dargestellt.

II.3 Schreiben des Landratsamtes Dachau Geoinformation (GIS), Schreiben vom 05.11.2021, Az.: --

Um die nachrichtliche Darstellung der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 17400024 in die Planzeichnung wird gebeten.



Außerdem wird eine Darstellung des Biotops „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried“ angeraten, zu welchem auch in Begründung und Umweltbericht auf Seite 10 Bezug genommen wird und welches sich westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.



Verwaltungsvorschlag:

Die Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 17400024 wird in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt. Auch das Biotop „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried“ wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

II.4 Schreiben der Regierung von Oberbayern, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: ROB-2-8314.24 01 DAH-8-5-2

Gem. LEP zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebietes, das SO 1/SO 1a Energie schließt unmittelbar an ein bestehendes „SO Biomasse“ an.

Die Planungen sind hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist durch die bestehende Biogasanlage mit einer entsprechenden Vorprägung gekennzeichnet. Aufgrund der angrenzenden Waldstücke sowie des landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage und die generelle Morphologie sind zudem aus landesplanerischer Sicht keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkungen zu erwarten. Im Bereich des Planumgriffes sind keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzkategorien ausgewiesen. Somit kann aus landesplanerischer Sicht die generelle Standortwahl akzeptiert werden. Die geplante Aufständigung der Module dient einer Minimierung der Versiegelung des Standortes und ermöglicht weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Das Vorhaben steht somit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, e-Mailnachricht vom 10.11.2021, Az.: P-2010-3309-2 S2

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets. Der formulierte Passus ist, wonach für Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen ist, daher nicht notwendig. Es wird stattdessen darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

II.6 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle München, e-Mailnachricht vom 15.11.2021, Az.: 65140-651pt/009-2021#777

Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 Sondergebiet Biomasse Ried bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundeamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von der künftigen Freiflächenphotovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z. B. durch Blendwirkung, des auf der Bahnlinie 5502 Dachau – Altomünster stattfindenden Eisenbahnverkehrs ausgeht.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Süd, Kompetenzteam Baurecht (ktb.münchen@deutschebahn.com) Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planung aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es ist durch Gutachten nachzuweisen, dass eine Blendung des Eisenbahnverkehrs ausgeschlossen werden kann. Die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.

II.7 Schreiben des Landratsamtes Dachau Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.11.2021, AZ.: --

- Die Festsetzungen zu den „grellen Farbtönen“ mit Blick auf Bestimmtheitsgrundsatz sind zu überprüfen.
- Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Wir bitten den Bebauungsplan diesbezüglich zu überprüfen.
- Mit Blick auf den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung ist im Bebauungsplan zu überprüfen.
- Ebenso wird gebeten die Regelungen zum Düngeverbot mit Blick auf die Entscheidung des VGH München (VGH München Ur. v. 10.08.2010 – 15 N 09.859, BeckRS 2010, 31573 zu überprüfen).
- In der Planzeichnung wird ein amtlich kartiertes Biotop aufgeführt, dass sich in der Planzeichnung nicht findet. Um Überprüfung wird gebeten.

Verwaltungsvorschlag:

- Die Festsetzungen zu den „grellen Farbtönen“ wird mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ersatzlos gestrichen.
- Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Bezugspunkte werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt.
- Mit Blick auf den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB wird die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan ersatzlos gestrichen. Die Verwaltung wird ein Vertragsstück ausarbeiten, indem die Rückbauverpflichtung geregelt wird.
- Eine Überprüfung zu Regelungen zum Düngeverbot wurde mit Blick auf die Entscheidung des VGH München (VGH München Ur. v. 10.08.2010 – 15 N 09.859, BeckRS 2010, 31573 zu überprüfen) vorgenommen. Das Düngeverbot im vorliegenden B-Plan bezieht sich jedoch auf naturschutzfachliche Notwendigkeiten bzw. Minimierungsmaßnahmen bezüglich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und soll daher weiter beibehalten werden.

- In der Planzeichnung wird ein amtlich kartiertes Biotop aufgeführt, dass sich in der Planzeichnung nicht findet. Planzeichnung und Planlegende werden aufeinander abgestimmt.

II.8 Schreiben des Landratsamtes Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.11.2021, Az.: --

Artenschutz

Aus Planungen der Umgehungsstraße Indersdorf (die ganz in der Nähe entstehen soll) ist bekannt, dass in der Umgebung saP relevante Vogelarten wie die europarechtlich geschützten Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche vorkommen. Weder im Umweltbericht noch in der Begründung sind Aussagen dazu enthalten. Untersuchungen zum Schutzgut Tierarten, speziell die genannten Freiland Vogelarten haben offensichtlich nicht stattgefunden. Aus diesem Grund sind Untersuchungen, diese Arten betreffend nachzuholen. Die Unterlage <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> der LfU Seite gibt Aufschluss über das standardisierte Vorgehen und die „Arbeitshilfen Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Relevanzprüfung“ ist zu berücksichtigen bei der Feststellung ob Lebensräume betroffen sind. Die überplanten Photovoltaikflächen eröffnen sich im Süden in die freie Landschaft und werden als Acker bzw. Grünland genutzt. Hinzuge-rechnet die Erkenntnisse aus der näheren Umgebung führt zu einer hohen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der genannten Vogelarten. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind zunächst Begehungen und Untersuchungen durchzuführen und im Nachgang der Umgang mit dem Artenschutz mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Beleuchtung** (Festsetzung durch Text Punkt 0.1.9 bzw. Begründung und Umweltbericht) ist zu ergänzen: Die Außenbeleuchtung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die notwendige Beleuchtung wird möglichst niedrig angebracht, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu verhindern. Wo möglich werden Bewegungsmelder, Dämmerungsschalter bzw. Zeitschaltuhren eingebaut. Eine Ausleuchtung des Waldes ist zu vermeiden. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel ohne UV-Anteile zu verwenden (Natriumdampfhochdrucklampen oder LED-Lampen). Es sind geschlossene Lampengehäuse zu verwenden, deren Oberfläche nicht heißer als 60° wird. Die Lampen sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und oben) und staubdicht um das Eindringen von Insekten zu verhindern.

Landschaftsbild

Durch das Vorhaben in seiner Dimensionierung findet im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Die Lage im Süden als höhere Anhebung und dem Abfallen des Geländes nach Norden und Osten lässt von Süden her eine markante Einsicht zu, so dass das Landschaftsbild im Süden mit dem höheren Punkt erheblich beeinträchtigt wird. Die Waldgebiete bieten eine Abschirmung Richtung Norden und Osten im SO 2 und nach Westen und Norden im Fall des SO 3. Jedoch nach Süden fehlt zumindest eine auf Menshhöhe ausgerichtete Strauchpflanzung ohne Bäume (um keine Verschattung zu bekommen). Somit ist zur Eingrünung im Süden, entlang des Zufahrtweges zunächst ein 5 m breiter Strauchgürtel, auf beiden Photovoltaikflächen, anzulegen sowie im SO 3 auch nach Osten. Erst anschließend wird der Zaun errichtet. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese hergestellt. Um die Fläche arten- und blütenreich zu entwickeln ist ausschließlich eine Mahd mit Mähgutabfuhr oder eine extensive Beweidung zielführend. Eine Mulchmahd ist auch möglich, führt jedoch zur Artenarmut.

Kompensation

Auf einem Teilbereich der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 227 und 227/2 wird laut Begründung und Umweltbericht Punkt G 4.4 (Seite 15) Entwicklungsziele eine Fernwärmeleitung er-

richtet. Diese ist im Bericht durch einen Lageplanauszug o. ä. darzustellen. Die Saatgutmischungen für die Flächenherstellung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Ausgleichsflächen ist eine Dienstbarkeit einzutragen.

Artenauswahl

Die Artenlisten bei den Bäumen und Sträuchern sind, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Kreisfachberatung, im weiteren Verfahren noch geringfügig zu ändern (neue Erkenntnisse von Pflanzenkrankheiten) bzw. ergänzen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme werden am vorliegenden Standort bezüglich des Vorhabens nicht gesehen. Der Umweltbericht soll jedoch um einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Beitrag ergänzt werden. Bezüglich möglicher Feldvögel soll im Frühjahr 2022 eine ornithologische Erhebung durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil des Umweltberichts. Eventuell notwendige detaillierte Festlegungen werden ggf. Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Hinweise zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu den Aussagen der UNB sieht die Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanung) den Standort bezüglich der Einbindung in die Landschaft als ideal an. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Marktgemeinde an. Zur weiteren Einbindung in die Landschaft und Optimierung sollen im Süden niedrige Sträucher gepflanzt werden. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Zum Thema Beleuchtung werden ebenfalls die Ergänzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet sowie ein Lageplan mit der geplanten Fernwärmeleitung der Begründung des Bebauungsplanes hinzugefügt wird. Für die Ausgleichsfläche wird eine Dienstbarkeit eingetragen.

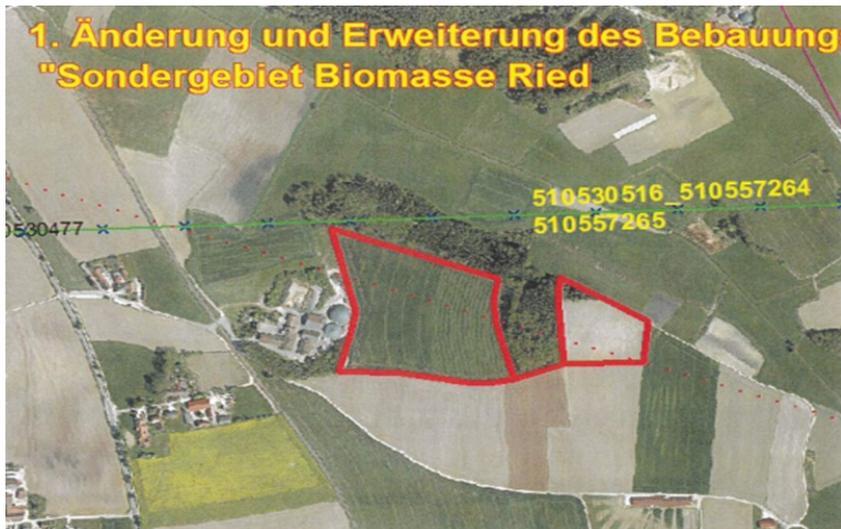
II.9 Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, e-Mailnachricht vom 23.11.2021, Az.: --

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erheblichen Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Festnetzzone der Richtfunkverbindungen 510530516_510557264_510557265 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 87 m und 137 m über Grund

Richtfunktrassen

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegender Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit dicken roten Kreisen eingezeichnet.

Die Linien in Rot und Magenta haben keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Richtfunktrasse mit Schutzbereich wird in die Bauleitplanung nachrichtlich aufgenommen.

II.10 Schreiben des Landratsamtes Dachau Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2021, Az.: --
Blendwirkung

Im Westen der Freiflächenphotovoltaikanlage liegen die ersten Immissionsorte im Ortsteil Ried, es folgt die Bahnstrecke Dachau – Altomünster, weiter folgen die nächsten Immissionsorte des Ortsteils Ried. Weiter westlich verläuft die Staatsstraße St 2050. An diesen Immissionsorten bzw. Verkehrswegen können durch die geplante Anlage Blendwirkungen auftreten. Es ist durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG in einem Blendgutachten zu prüfen, ob von der geplanten Anlage nachteilige Auswirkungen

auf die aufgeführten immissionsrelevanten Orte ausgehen. Erst nach Vorlage des Blendgutachtens kann abschließend Stellung genommen werden und ggf. erforderliche Maßnahmen festgesetzt werden.

Betriebsbereich:

Westlich des Plangebiets befindet sich der Betriebsbereich „Biogasanlage Fa. Götz Agrardienst GmbH“. Zu den beiden Endlagern mit ihren Gasspeichern sind angemessenen Sicherheitsabstände nach § 3 Abs. 5 c, BImSchG, einzuhalten. Daher ist eine Prüfung durchzuführen, ob im geplanten Gebiet benachbarte Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5 d BImSchG vorgesehen sind. Wenn dies der Fall ist, ist der angemessene Sicherheitsabstand zu beachten. Eine Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands aus dem Jahr 2017 liegt vor. Da seitdem auf der Biogasanlage ein neues Gasspeicherdach an einem bestehenden Endlager errichtet worden ist, ist der angemessenen Sicherheitsabstand für dieses Endlager bei geplanten benachbarten Schutzobjekten neu zu berechnen. Da sich im Jahr 2019 am Störfallkonzept der Biogasanlage auch beim anderen Endlager Gasspeichermengenänderungen ergeben haben, ist für dieses der angemessene Sicherheitsabstand ebenfalls neu zu berechnen. Dadurch sollen Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen (im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18 EU in Betriebsbereichen) auf benachbarte Schutzobjekte vermieden werden.

BImSchG-Genehmigung – Wasserstoffelektrolyse

Die nach der Begründung evtl. im Plangebiet geplante Anlage zur Wasserstoffelektrolyse fällt unter Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Wir weisen darauf hin, dass für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Belange des Immissionsschutzes näher zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, obwohl selbst nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, als Nebeneinrichtung zur Wasserstoffelektrolyse auch der Genehmigungspflicht unterliegen würde.

Weiterhin wäre eine Lagerung von mehr als 3 t Wasserstoff ebenfalls genehmigungspflichtig, da diese unter Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Bei einer Lagerung über 5 t Wasserstoff würde die Anlage zudem als Betriebsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Wir bitten um die Aufnahme der Ergebnisse des Blendgutachtens, der Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstands sowie der evtl. sich ergebenden Genehmigungspflichten in der Begründung und den Umweltbericht.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird ein entsprechendes Blendgutachten angefertigt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht und in der Begründung entsprechend ergänzt. Der Sicherheitsabstand zu den beiden Endlagern wird nochmals erneut überprüft.

II.11 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Schreiben vom 02.12.2021, Az.: 4-4622-DAH 08-39630/2021

Altlasten

Wir empfehlen folgende Hinweise im Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüg-

lich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

II.12 Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, e-Mailnachricht vom 03.12.2021, Az.: TOEB-MÜN-21-117472

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt zu den betroffenen Flächen wird über den Bahnübergang Ried, km 14,751 der Strecke 5502 Dachau-Altomünster erfolgen, der sich in richtlinienkonformen Zustand befindet. Die Aussage unter Kap. E) Sonstiges, Seite 6 der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Erschließung: Die Verkehrserschließung besteht durch den südlich am Planungsgebiet entlanglaufenden Wirtschaftsweg sowie die Staatsstraße St2050 im Westen und wird als ausreichend erachtet“ nehmen wir zur Kenntnis.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass während der Bauphase am Bahnübergang ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW und / oder Schwerlastverkehr zu erwarten ist.

Die damit verbundene Fahrbahn / BÜ-Verschmutzungen und Beschädigungen sind durch den Verursacher umgehend der DB Netz AG zu melden. Die Beseitigung hat, sofern möglich, durch den Verursacher sofort zu erfolgen. Anderenfalls werden zur Beseitigung der Mängel, die Kosten unabhängig des Verursachers in Rechnung gestellt. Eine genaue Ermittlung des Verursachers ist nicht möglich, da die Verkehrsbeteiligten nicht eindeutig zuordenbar sind, jedoch die Mehrbelastung zwangsläufig aus dem Bau der Anlage resultieren wird.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die

aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

II.13 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, e-Mailnachricht vom 07.12.2021, Az.: --

Das AELF Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben guter landwirtschaftlicher Boden auf Dauer der Nahrungsmittelproduktion genommen wird.

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen *mit* Anregungen oder Einwänden zur Kenntnis und stimmt den Verwaltungsvorschlägen zu II. 1 bis II. 13 zu.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

VII. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

Verwaltungsvorschlag:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnisgenommen, dass im ,Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

IV Billigungs- und AuslegungsVerwaltungsvorschlag:

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Verwaltungsvorschlag:fassung vorgelegt. Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden in die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ eingearbeitet,

sodass der Marktgemeinderat die Planung unter Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen billigt.

Anschließend ist das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Nach Durchführung des Verfahrens sind die Unterlagen dem Marktgemeinderat zur erneuten Verwaltungsvorschlagfassung vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 22.09.2021.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist ggf. entsprechend der gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Einwendungen anzupassen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ wird somit mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 01.07.2022

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung